



Ministerium für Umwelt und Forsten · Postfach 3160 · 55021 Mainz

gemäß Verteiler

Ministerium für Umwelt und Forsten

Die Ministerin

Kaiser-Friedrich-Str. 1, 55116 Mainz
Postfach 3160, 55021 Mainz

Telefon-Durchwahl: (0 61 31) 16-23 04/05

Aktenzeichen:

1025 - 88 690-1

Mainz, den

19 SEP 2002

Einführungserlass „Ökokonten im Vollzug der Eingriffsregelung nach §§ 4 bis 6 Landespflegegesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich den Erlass über „Ökokonten im Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 4 bis 6 Landespflegegesetz“. Eine Anwendung der Ökokontoregelung ist damit künftig auch für sonstige öffentliche und private Vorhaben außerhalb der Bauleitplanung möglich. Die Landespflegebehörden werden gebeten, bis zur allgemeinen Einführung eines EDV-gestützten Kompensationsflächenkatasters das vorgegebene Formblatt für Vereinbarungen über Ökokontomaßnahmen zu verwenden. Soweit bereits mit dem Eingriffs- und Liegenschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (ELIS) gearbeitet wird, bitte ich dieses zu verwenden. Im Rahmen einer Fachveranstaltung wird demnächst Gelegenheit bestehen, die Neuregelungen sowie mögliche Organisationsmodelle zur Organisation von Ökopools gemeinsam zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Conrad

Telefon (Zentrale) 16-0 · Telefax (0 61 31) 16 46 04 · X 400: Poststelle @ MUF.RP.DBP.DE · smtp: Poststelle@muf.rlp.de

Sie erreichen uns mit den Linien 6 (ab Hbf. in Richtung Wiesbaden) und 23 (ab Hbf. in Richtung Wildpark) an Haltestelle „Bauhofstraße“, sowie mit den Linien 9 (ab Hbf. in Richtung Wiesbaden-Schierstein) und 21 (ab Hbf. in Richtung Schiersteiner Brücke) an Haltestelle „Hindenburgplatz“



Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße



Besucherparkplatz in der Tiefgarage

Der öffentliche Personennahverkehr hilft unsere Umwelt zu schützen.

Ökokonten im Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 4-6 Landespflegegesetz (LPfIG)

Stand: 11.09.2002

1. Veranlassung und Ziel

Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes benötigen in aller Regel einige Jahre oder gar Jahrzehnte natürlicher oder gelenkter Entwicklung, bevor sie ihre volle Wirksamkeit entfalten (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Kap. 3.7, S. 25). Insbesondere im Zusammenhang mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope besteht die Gefahr, dass das mit der Kompensation verfolgte Ziel nicht erreicht wird, wenn die durch den Eingriff in Natur und Landschaft gefährdeten Arten während der Dauer des Eingriffs in der erreichbaren Umgebung des Eingriffsortes keine Überlebenschancen haben und eine natürliche Wiederbesiedlung wegen unüberbrückbarer Entfernungen zu potenziell geeigneten Lebensräumen nicht möglich ist. Auch hinsichtlich des Schutzgutes Erholung und Landschaftsbild ist zumindest im Zusammenhang mit Baumpflanzungen davon auszugehen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Maßnahmen erhebliche Zeit verstreichen wird.

Für Vorhabensträger ist es darüber hinaus nicht immer einfach, die erforderlichen Kompensationsflächen rechtzeitig in räumlichem Zusammenhang zum Eingriffsvorhaben - nicht zuletzt möglichst kostengünstig - in ihren Besitz zu bringen. Dies gilt vor allem für entsiegelungsfähige Flächen (Schutzgut Boden).

Nach den positiven Erfahrungen mit dem Ökokonto in der Bauleitplanung soll deshalb öffentlichen und privaten Vorhabensträgern künftig auch außerhalb der Bauleitplanung die Möglichkeit eröffnet werden, dass bereits vor Eingriffen in Natur und Landschaft benannte Flächen und durchgeführte Maßnahmen zur ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Aufwertung als „Vorab-Kompensation“ (Ökokonto) i. S. v. § 5 Abs. 3 Landespflegegesetz anerkannt werden können, wenn die in den HVE genannten Voraussetzungen erfüllt sind Das Gebot der vorrangigen Vermeidung von Beeinträchtigungen, der Abwägung über die Zulässigkeit eines Eingriffsvorhabens sowie das Erfordernis der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. von Ausgleichszahlungen nach den Anforderungen der §§ 5 und 5a LPfIG bleiben unberührt.

2. Flächen- und Maßnahmenauswahl

Die Auswahl von geeigneten Flächen und Maßnahmen zur ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Aufwertung erfolgt nach Maßgabe der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE, siehe dort Anlage 14).

Auf dem Ökokonto anerkennungsfähig sind nur solche Flächen und Maßnahmen, die nach fachlicher Prüfung durch die Landespflegebehörde als geeignet beurteilt werden.

Es muss eine tatsächliche ökologische und/oder landschaftsästhetische Aufwertung der als geeignet ermittelten Flächen erfolgen. Die alleinige Sicherung eines vorhandenen Flächenzustandes ist in keinem Fall ausreichend.

Die jeweiligen Maßnahmen sind möglichst aus der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS), aus landespflegerischen Planungsbeiträgen im Sinne des § 17 LPflG (Kompensationsräume, Umsetzungsbereiche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) oder aus vergleichbaren landespflegerischen Planungen zu entwickeln.

Die Landespflegebehörde wirkt darauf hin, dass kleinere oder eine Vielzahl von einzelnen Kompensationsmaßnahmen nach Möglichkeit zu größeren Komplexen zusammengefasst werden, um die ökologische Wirksamkeit zu erhöhen (Öko-Pool).

Die Vereinbarung von Ökokonto-Flächen ist nicht an Verwaltungsgrenzen gebunden, wenn zwischen den örtlich zuständigen Landespflegebehörden Einvernehmen besteht und der räumlich-funktionale Zusammenhang gewahrt wird (s. o.). Ggf. entscheidet die vorgesetzte Landespflegebehörde.

Nicht anerkennungsfähig i. S. d. Ökokontos sind

- Flächen, die einer Aufwertung nicht mehr zugänglich sind (i. d. R. Flächen i. S. v. § 24 Abs. 2 Nrn. 4-11 LPflG)
- Flächen bzw. Maßnahmen, die bereits als Ökokonto-Maßnahmen anerkannt sind,
- Flächen, auf denen bereits auf Grund anderer Kompensationsverpflichtungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind (§ 6 Abs. 1 LPflG),
- Maßnahmen, die auf Grund anderer rechtlicher Verpflichtungen durchzuführen sind,
- Flächen, die mit Mitteln der Landespflege in eine bestimmte Richtung entwickelt werden (aus Fördermitteln anderer Fachverwaltungen finanzierte Maßnahmen können zum Anteil der Eigenleistung anerkannt werden);
- Maßnahmen, die als ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung i. S. des § 18 Abs. 2 BNatSchG sowie § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 LPflG anzusehen sind,

3. Verfahren

3.1 Einbuchung

Im Wege einer schriftlichen Vereinbarung wird sicher gestellt, dass bereits vor einem Eingriff in Natur und Landschaft durchgeführte Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes unter den in den HVE genannten Voraussetzungen dem Grunde nach als zeitlich vorgezogene Ersatzmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 3 LPflG angesehen werden können.

Vereinbarungen über geeignete Flächen und Maßnahmen sind einvernehmlich zwischen dem Eigentümer der Ökokontofläche oder dem künftigen Vorhabensträger und der zuständigen Landespflegebehörde zu treffen; soweit der Vorhabensträger nicht Eigentümer der Fläche ist, hat er die Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers zur Heranziehung als Ökokontofläche und für die Abgabe der notwendigen Willenserklärungen für die Eintragung im Grundbuch vorzulegen. Dem Eigentümer der Fläche oder dem Vorhabensträger bleibt unbenommen, die Durchführung der festzulegenden Entwicklungsmaßnahmen an Dritte zu übertragen.

Ist das Land selbst Vorhabensträger oder handelt es im Auftrag des Bundes, erfolgt eine Vereinbarung zwischen der für die Durchführung des Vorhabens zuständigen Stelle und der gleichgeordneten Landespflegebehörde.

Um Mehrfachbelegungen auszuschließen, führen die oberen und unteren Landespflegebehörden jeweils ein Ökokonto-Kataster nach Maßgabe des beigefügten Formblattes und informieren sich gegenseitig über entsprechende Vereinbarungen.

Der Eigentümer der Fläche oder der Träger der Ökokonto-Maßnahme holt eine Stellungnahme der Gemeinde ein und belegt, dass insbesondere städtebauliche Gründe (z. B. die geplante Erweiterung von Bauflächen) einer Realisierung nicht entgegen stehen.

Sind für auf dem Ökokonto einzubuchende Maßnahmen ggf. Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften (z. B. die ggf. erforderliche wasserrechtliche Zulassung der Anlage von Feuchtgebieten) erforderlich, sind diese vor Abschluss der Vereinbarung nachzuweisen.

Auf dem Ökokonto eingebuchte Maßnahmen sind innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung auch tatsächlich durchzuführen ; erfolgt eine Durchführung auch nach angemessener Fristsetzung durch die Landespflegebehörde nicht, so wird die geschlossene Vereinbarung gegenstandslos.

3.2 Antragsunterlagen/Hinzuziehung sachverständiger Stellen

Die Inhalte der Vereinbarung ergeben sich aus nachstehendem Formblatt. Alle Angaben sind entsprechend den HVE zu ermitteln, zu beurteilen und darzustellen (s. insbesondere Kapitel 3.3).

Mit dem Antrag auf Einbuchung einer Fläche in das Ökokonto der zuständigen Landespflegebehörde ist eine den Anforderungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPflG entsprechende, auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bezogene Erfassung des Ausgangszustandes der Ökokontofläche vorzunehmen. In analoger Anwendung von § 5 Abs. 4 Satz 4 LPflG kann die Landespflegebehörde dabei zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes von dem Antragsteller oder Maßnahmenträger verlangen, eine sachverständige Stelle mit der Vorprüfung der fachlichen Geeignetheit der „einzubuchenden“ Maßnahmen sowie der Qualität der eingereichten Unterlagen zu beauftragen. Die sachverständige Stelle ist einvernehmlich zwischen dem Antragsteller oder dem Maßnahmenträger und der Landespflegebehörde zu bestimmen. Die mit der Vorprüfung entstehenden Kosten fallen dem Antragsteller oder Maßnahmenträger zur Last.

3.3 Rechtswirkungen der Einbuchung

Mit der Einbuchung wird die grundsätzliche Eignung der einzubuchenden Maßnahme oder Fläche zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes bestätigt. Eine weitergehende Bestätigung der Geeignetheit zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch einen bestimmten Eingriff erfolgt, soweit der Planungsstand für das Vorhaben die voraussichtlich auftretenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennen lässt; die Geeignetheit ist dann in der Vereinbarung fest zu halten. Die tatsächliche Eignung ergibt sich letztlich erst im Rahmen des späteren Zulassungsverfahrens aus dem dann aktuellen Zustand der Fläche (Zielerreichungsgrad) auf der Grundlage der HVE. Für die Zulässigkeit eines Vorhabens im späteren Zulassungsverfahren entfaltet die Einbuchung einer Fläche bzw. Maßnahme auf das Ökokonto im Übrigen keinerlei rechtliche Wirkung.

3.4 Abbuchung

Die Entscheidung über die Anerkennung („Abbuchung“) als Ersatzmaßnahme trifft die zuständige Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Benehmen mit der gleichgeordneten Landespflegebehörde, soweit diese nicht selbst Zulassungsbehörde ist (vgl. § 6 Abs. 1 und 3 LPfG). Nach Unanfechtbarkeit der Zulassung des Eingriffs wird die Fläche aus dem Ökokonto-Kataster gelöscht und in das Eingriffsflächenkataster überführt. Die Zulassungsbehörde informiert die Landespflegebehörde über die Anerkennung als Kompensation.

Alleiniges Kriterium für die spätere Heranziehung einer Ökokonto-Fläche zu Kompensationszwecken („Abbuchungsfähigkeit“) ist ihre dann zu beurteilende tatsächliche Eignung zur Wiederherstellung der durch den Eingriff hervorgerufenen ökologisch-funktionalen und visuellen Beeinträchtigungen (HVE, Kap. 3.7 und 3.9). Aus der Einbuchung einer Fläche und ihrer Zielbestimmung kann nur im Sinne von Ziffer 3.3 auf deren Anrechenbarkeit im Zuge eines später durchzuführenden Vorhabens geschlossen werden.

Im Rahmen der Zulassungsentscheidung hängen Eignung und Grad der Anrechenbarkeit sowohl von den tatsächlich entstehenden Beeinträchtigungen im Rahmen des Eingriffs als auch dem Zustand (Zielerreichungsgrad) der Fläche zum Zeitpunkt der Zulassung des Eingriffs ab.

Beispiel:

Im Hinblick auf die langfristig geplante Neutrassierung einer Bundesstraße wird die Inanspruchnahme einiger Feldgehölze und weiterer teilweise verbuschter Sukzessionsflächen kaum zu vermeiden sein. Ein Landwirt könnte sich vorstellen, die landwirtschaftliche Produktion auf Grenzertragsstandorten aufzugeben und die entsprechenden Flächen mit dem Ziel des Ersatzes der voraussichtlich verloren gehenden Flächen zu entwickeln. Er beabsichtigt diesbezüglich eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Straßenverwaltung, in der er sich gegen eine entsprechende Vergütung verpflichtet, die Kompensationsflächen nach Maßgabe des Vorhabensträgers zu entwickeln und zu pflegen. Die Straßenverwaltung ermittelt in Abstimmung mit der zuständigen Landespflegebehörde das Entwicklungsziel und die durchzuführenden Maßnahmen und schließt den Vertrag mit dem Landwirt. Parallel hierzu vereinbaren die Straßenverwaltung und die Landespflegebehörde die Anerkennung der Maßnahme als vorgezogene Kompensation („Einbuchung auf dem Ökokonto“). Erst danach führt der Landwirt die vorgesehenen Maßnahmen durch. Neun Jahre später wird das Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße eingeleitet. Die Planung sieht die mittlerweile ökologisch deutlich aufgewerteten Flächen des Landwirtes als Flächen für Ersatzmaßnahmen vor. Diese werden als Ersatzmaßnahme mit der straßenrechtlichen Zulassung planfestgestellt, die Straße wird gebaut. Der Landwirt veräußert die Flächen an die Straßenverwaltung und kann sie i. R. einer vertraglichen Regelung weiter nutzen. Einen Teil der aufgewerteten Flächen, die im Rahmen der Straßenbaumaßnahme nicht benötigt werden, stellt veräußert der Landwirt an die Gemeinde, die damit – unter Beachtung des funktionalen Zusammenhangs - Ausgleichsverpflichtungen aus der Bauleitplanung erfüllt.

Ist ein konkretes Eingriffsvorhaben nicht absehbar, so könnte eine Vereinbarung auch unmittelbar zwischen dem Landwirt und der Landespflegebehörde geschlossen werden.

4. Rechtliche Sicherung

Soweit eine Fläche nicht im Eigentum des Vorhabensträgers steht hat dieser mit den Unterlagen auf Zulassung des Vorhabens deren rechtliche Sicherung nachzuweisen (i. d. R. durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ins Grundbuch). Pachtverträge stellen wegen der nach § 594 BGB nicht auszuschließenden Kündigungsmöglichkeit keine ausreichende Sicherung des Fortbestands der betreffenden Kompensationsmaßnahme dar. Auf Kapitel 3.12 der HVE (S. 29) wird verwiesen.

5. Übertragbarkeit

Eine kompensationswirksame „Weitergabe“ oder Veräußerung von Ökokonto-Flächen zur Heranziehung für Kompensationsmaßnahmen Dritter ist zulässig. Dies gilt auch für Ökokonto-Maßnahmen der Städte und Gemeinden im Sinne des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 135 Abs. 2 und § 200a Baugesetzbuch (BauGB). Auf diesem Wege können Ökokonto-Flächen, die sich mangels funktionalen Zusammenhangs zu den entstehenden Beeinträchtigungen einem bestimmten Eingriff nicht als Kompensationsmaßnahmen zuordnen lassen oder nicht (mehr) benötigt werden, gleichwohl als Kompensation für einen anderen Eingriff in Natur und Landschaft – innerhalb oder außerhalb - der Bauleitplanung dienen. Die Veräußerung von Ökokonto-Flächen ist der zuständigen Landespflegebehörde umgehend schriftlich mit zu teilen.

6. Beeinträchtigung von Ökokontoflächen durch Eingriffe in Natur und Landschaft

Werden auf dem Ökokonto eingebuchte Flächen durch Eingriffe in Natur und Landschaft beeinträchtigt, ist der Flächenzustand zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung maßgeblich für den dann einsetzenden Vollzug der Eingriffsregelung nach den §§ 4-6 Landespflegegesetz.

7. Gebührenerhebung

Für den mit der Einbuchung von Ökokontomaßnahmen verbundenen Aufwand sind Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) zu erheben.

**Vereinbarung über vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto)
nach § 5 Abs. 3 LPflG (außerhalb der Bauleitplanung)**

Zwischen

[Behörde/Firma/Name]

[Straße]

[PLZ, Ort]

und

[Landespflegebehörde]

[Straße]

[PLZ, Ort]

wird vereinbart, nachstehend bezeichnete Fläche(n) auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz vom [Datum], [Aktenzeichen], als vorgezogene Kompensationsmaßnahme(n) i. S. des § 5 Abs. 3 LPflG zu behandeln, soweit die unten genannten Maßnahmen zur ökologischen und/oder landschaftsästhetischen Aufwertung erfolgreich durchgeführt worden sind.

Fläche(n):

[Gemeinde]

[Gemarkung]

[Flur, Flurstück]

Eigentümer:

[Name]

[Straße]

[PLZ, Ort]

Entwicklungsziel (einschl. Prognose in zeitlicher Hinsicht):

Maßnahme/n (auch in zeitlicher Abfolge):

Die zu entwickelnde Ökokonto-Fläche soll voraussichtlich als Kompensationsmaßnahme für folgenden Eingriff in Natur und Landschaft herangezogen werden:

Die zu entwickelnde Ökokonto-Fläche steht nicht in Bezug zu einem bestimmten Eingriffsvorhaben.

Oben genannte Ökokontomaßnahmen bedürfen der rechtlichen Zulassung oder Zustimmung:

Nein Ja. Zulassung liegt vor nach

Lage der Fläche und Entwicklungsziel entsprechen den Zielen von

- Landschaftsplan Planung vernetzter Biotopsysteme
 Biotopkartierung Heutige potenzielle natürliche Vegetation (h.p.n.V.)
 sonstigen Planungen des Naturschutzes:

Anlagen entsprechend den HVE:

- Übersichtsplan (M. 1:25.000/1.10.000)
 Flurkartenauszug (M. 1:1.000/1:2.000), beglaubigt
 Grundbuchauszug (Eigentümer/in, Belastungen)
 Einverständniserklärung der Eigentümerin/des Eigentümers
 Zielbezogene Zustandserfassung/-beschreibung -beurteilung (Text und Karte)
(Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung, Angaben zu Boden, Wasser, Landschaftsbild)
 Maßnahmenplan und Beschreibung der Entwicklungsziele (Text und Karte)
 Stellungnahme der Gemeinde
 Ggf. erforderliche rechtliche Zulassung/Zustimmung

Eignung als Kompensationsmaßnahme:

Vorbehaltlich des räumlichen Zusammenhangs i. S. der HVE ist die Fläche nach Erreichung des Entwicklungsziels zur Kompensation von Beeinträchtigungen des [...-potenzials; genaue Angaben, z. B. Biotoptyp(en) usw.] geeignet:

[Ort, Datum]

[Behörde/Firma/Name]

[Landespflegebehörde]

[Dienstsiegel, Unterschrift]

[Dienstsiegel, Unterschrift]